

STATUTEN des Vereins Kulturraum ROXY

1. Rechtsform

1 Unter dem Namen Roxy besteht ein Verein Nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Birsfelden/BL.

2. Zweck

1 Der Verein bezweckt den Betrieb eines unabhängigen Theaters und Kulturzentrums in Birsfelden. Dazu

- vermittelt und fördert der Verein das Kulturschaffen, insbesondere das Sprech-, Tanz- und Musiktheater,
- unterstützt er regionale, schweizerische und internationale Kulturschaffende bei der Umsetzung ihrer Kulturprojekte und
- unterhält und verwaltet er für diesen Zweck ein eigenes Haus, samt einer zweckmässigen Infrastruktur.

3. Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlichrechtliche Körperschaften werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

2 Der Vorstand beschliesst – ohne Angabe von Gründen – mit einfachem Mehr die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

3 Zum Ausschluss aus dem Verein führt insbesondere die Verweigerung der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrages gem. Ziffer 8.

4. Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Ihr fallen alle Obliegenheiten zu, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

a) Einladung

2 Die Vereinsmitglieder werden durch den/die Präsidenten/in unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung.

b) ausserordentliche Versammlung

3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der Traktanden beim/bei der Präsidenten/in einzureichen, die/der die Versammlung innert 2 Monaten einzuberufen hat.

c) Wahlen

4 Sofern nicht von einem oder mehreren Mitgliedern geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangt werden, erfolgen diese durch Handmehr. Sofern von Gesetzes wegen oder in den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgen die Abstimmungen nach einfachem Mehr aller abgegebenen Stimmen.

d) Befugnisse

5 Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, der Jahresrechnung des/der Kassiers/in sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins.

5. Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden; eine Wiederwahl ist möglich.

a) Organisation

2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt nach Bedarf zusammen.

b) Einladung

3 Die Vorstandsmitglieder werden durch den/die Präsidenten/in oder durch den/die Vizepräsidenten/in unter Angabe der Traktanden eingeladen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können beim/bei der Präsidenten/in oder beim/bei der Vizepräsidenten/in unter Angabe der Traktanden die Einladung einer Vorstandssitzung verlangen; in diesem Fall hat die Vorstandssitzung innert 10 Tagen seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

4 Eine Vertretung des Personals ist an die Vorstandssitzungen einzuladen, mit beratender Stimme und Antragsrecht.

c) Beschlüsse

5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder Beschlussfähig. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden, das Präsidium gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.

d) Befugnisse

6 Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Alle geschäftsführenden Aufgaben des Vereins mit Ausnahme derjenigen, die in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen.
- Die strategische Ausrichtung des Betriebes.
- Wahl der Theaterleitung und Erlass des Pflichtenheftes.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und Festlegung der Art der Zeichnung
- Regelung der Zusammenarbeit mit Organisationen, die im ähnlichen Bereich tätig sind.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner statutenmässigen Pflichten seine Aufgabe an von ihm zu wählende, beauftragte Verantwortliche oder Ausschüsse delegieren.

6. Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben. Die Revisionsstelle muss nicht Mitglied des Vereins sein.

7. Statuten

1 Für eine Statutenänderung durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Stimmenden.

8. Finanzen

a) Öffnung

1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Öffentlichen Beiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden, anderen Zuwendungen und Erträgen.

b) Jahresbeitrag

2 Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr CHF 50.– für natürliche Personen und CHF 100.– für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

c) Verwendung

3 Alle Mittel des Vereins werden ausschliesslich für die Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt.

9. Haftung

a) Haftungssubstrat

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen.

b) Ausschluss einer Nachschusspflicht

Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

10. Rechnungsjahr

1 Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

11. Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung;

dazu bedarf es der 2/3 Mehrheit der Stimmenden.

2 Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

1 Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 17.05.2017 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten der Gründungsversammlung des Vereins Begegnungs- und Kulturraum Cinema Roxy Birsfelden vom 19.11.1992 samt Teilrevisionen.